# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2825/72 DES RATES

## vom 28. Dezember 1972

## zur Festsetzung des im Fischwirtschaftsjahr 1973 in Irland geltenden Orientierungspreises für Schollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 153 der ihm beigefügten Akte [2], nachstehend „Akte" genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 51 und 98 der Akte sind die in den einzelnen neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Orientierungspreise für Fischereierzeugnisse nach den in der Marktorganisation für diesen Sektor vorgesehenen Regeln unter Berücksichtigung besonderer Kriterien festzusetzen. Diese Kriterien sehen vor, daß für Dänemark und Irland der Orientierungspreis in einer Höhe festgesetzt wird, die den Erzeugern dieses Bereiches Erlöse ermöglicht, die den zuvor nach der innerstaatlichen Regelung erzielten Erlösen gleichkommen, und daß der Orientierungspreis für das Vereinigte Königreich in solcher Höhe festgesetzt wird, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu Marktpreisen führt, die dem in diesem Mitgliedstaat während eines repräsentativen Zeitraums vor Anwendung der Gemeinschaftsregelung festgestellten Preisniveau vergleichbar sind.

Aus Artikel 151 der Akte ergibt sich, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Fischereierzeugnisse auf die neuen Mitgliedstaaten bis zum 1. Februar 1973 aufgeschoben wird. Dieser Zeitpunkt fällt mit dem in Artikel 98 der Akte festgelegten Zeitpunkt für die erste Annäherung der für die neuen Mitgliedstaaten festgesetzten Orientierungspreise an die gemeinsamen Preise zusammen. Unter diesen Umständen ist es angebracht, die in diesen Mitgliedstaaten ab 1. Februar 1973 geltenden Orientierungspreise unter Berücksichtigung der nach Artikel 52 der Akte durchzuführenden ersten Annäherung festzusetzen.

Die Anwendung der genannten Bestimmungen führt dazu, für die neuen Mitgliedstaaten bis auf einen Fall die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2709/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1973 [3] festgesetzten Orientierungspreise einzusetzen. Tatsächlich ist nur ein einziger Orientierungspreis in anderer Höhe als die gemeinsamen Preise festzusetzen, und zwar der in Irland geltende Orientierungspreis für Schollen. Die vorstehend genannte Verordnung ist daher in diesem Sinne zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die Verordnung (EWG) Nr. 2709/72 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 1a*

Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 wird der in Irland bis 31. Dezember 1973 geltende Orientierungspreis für Schollen abweichend von Artikel 1 wie folgt festgesetzt:

| Art | Handelseigenschaften [1] | | | Orientierungspreis (in RE/t) |
|---|---|---|---|---|
| | Frischeklasse | Größe | Aufmachung | |
| Scholle | A | 3 | ausgenommen, mit Kopf | 400 |

[1] Frischeklasse, Größe und Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt."

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 14.
[3] ABl. Nr. L 291 vom 28.12.1972, S. 5.

*Artikel* 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LARDINOIS